

Statuten

Ski Klub Schönbühl



Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	3
	Art. 1 / Bezeichnung	3
2.	Zweck.....	3
	Art. 2 / Tätigkeiten.....	3
	Art. 3 / Schneesport Klub Schönbühl	3
	Art. 4 / Klubleben	3
3.	Mitglieder	3
	Art. 5 / Mitgliederkategorien	3
	Art. 6 / Aktivmitglied	3
	Art. 7 / Schneesport Schönbühl Mitglieder	3
	Art. 8 / Freimitglied	3
	Art. 9 / Ehrenmitglied.....	4
	Art. 10 / Passivmitglied	4
	Art. 11 / Eintrittsgesuch	4
	Art. 12 / Austritt	4
	Art. 13 / Ausschluss	4
	Art. 14 / Ausschluss wegen Nichtbezahlung Klubbeitrag.....	4
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
	Art. 15 / Klubinformationen.....	4
	Art. 16 / Interessen.....	4
	Art. 17 / Jahresbeitrag	4
	Art. 18 / Aktive.....	4
	Art. 19 / Schneesport Klub Schönbühl / Mitgliedschaft Dachverbände.....	4
	Art. 20 / Freimitglied	5
	Art. 21 / Ehrenmitglied.....	5
	Art. 22 / Passivmitglied	5
4.	Finanzierung und Haftung	5
	Art. 23 / Finanzierung	5
	Art. 24 / Haftung	5
	Art. 25 / Kompetenz Vorstand.....	5
5.	Organisation.....	5
	Art. 26 / Vereinsjahr	5
	Art. 27 / Organe	5
6.	Versammlung	5
	Art. 28 / Vereinsversammlung	5
	Art. 29 / Anträge	6
	Art. 30 / Einladung zur Vereinsversammlung.....	6
	Art. 31 / Ausserordentliche Vereinsversammlung.....	6
	Art. 32 / Abstimmungsmodus	6
	Art. 33 / Wahlprozedur.....	6
	Art. 34 / Beschlussfähigkeit Vereinsversammlung.....	6
	Art. 35 / Versammlungsführung	6
7.	Vorstand	6
	Art. 36 / Wahlen	6
	Art. 37 / Vorstand / Chargen	6
	Art. 38 / weitere Ressorts.....	6
	Art. 39 / Ressortaufteilung	7
	Art. 40 / Vorstandsbeschlüsse	7
	Art. 41 / Vertretung	7
	Art. 42 / Finanzkompetenz	7
	Art. 43 / Finanzkompetenz Hütte	7
	Art. 44 / Hüttenordnung und Hüttenreglement.....	7
8.	Kommissionen	7
	Art. 45 / Ernennung.....	7
9.	Revisoren / Rechnungsprüfung.....	7
	Art. 46 / Rechnungsprüfung	7
	Art. 47 / Art und Weise	7
	Art. 48 / interne Kontrolle	7
	Art. 49 / externe Vergabe.....	7
10.	Schlussbestimmungen.....	8
	Art. 50 / Auflösung Klub und Bestimmungen	8
	Art. 51 / Klubhütte.....	8
	Art. 52 / Gültigkeit und Dauer	8

1. Name und Sitz

Art. 1 / Bezeichnung

Unter dem Namen Skiklub Schönbühl ("sks") besteht ein am 30. November 1957 gegründeter Verein (im Sinne des ZGB / Art. 60 ff) mit Sitz in 3322 Urtenen - Schönbühl.

2. Zweck

Art. 2 / Tätigkeiten

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Skisportes (primär) unter Berücksichtigung der Interessen der Jugend. In Ergänzung zum Skisport werden auch poly-sportive Aktivitäten betrieben.

Art. 3 / Schneesport Klub Schönbühl

In diesem „Unter – Klub“ sind alle Mitglieder, welche die Mitgliedschaft in den Dachverbänden wünschen. Die Schneesport Klub Schönbühl Mitglieder geniessen im Skiklub Schönbühl die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Aktivmitglieder des sks bezüglich Mitwirkung im Verein und Hüttenbenutzung.

Art. 4 / Klubleben

Die Aktivitäten des Klubs sind wie folgt:

- Sport treiben und vermitteln
- Unterhalt und Vermietung des Klubhauses
- Veranstaltungen von sportlichen Anlässen
- Versammlungen, Diskussionen und / oder anderweitige Veranstaltungen abhalten

3. Mitglieder

In diesen Statuten wurde immer die männliche Form beschrieben. Es versteht sich ganz klar, dass hier auch das weibliche Geschlecht gemeint ist. Diese Umschreibung wurde aus praktischen Gründen so gewählt.

Art. 5 / Mitgliederkategorien

Der Klub kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Schneesport Klub Schönbühl Mitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6 / Aktivmitglied

Aktivmitglied des sks kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat (und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht).

Art. 7 / Schneesport Schönbühl Mitglieder

In diesem Verein werden alle Mitglieder zugeordnet, welche eine Dachverbands Mitgliedschaft wünschen. Die Zugehörigkeit zu diesem Verein erlischt, wenn folgende Ereignisse eintreten:

- Keine Dachverbandsmitgliedschaft mehr erwünscht
- Ehren- oder Freimitgliedschaft

Der Wechsel zwischen den beiden Vereinen kann jeweils nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 8 / Freimitglied

Freimitglied wird, wer dem sks insgesamt 40 Jahre als Klubmitglied angehört hat.

Art. 9 / Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt werden, welche sich um den sks oder um das Skiwesen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, bezahlen jedoch keinen Klubbeitrag mehr. Diese Kosten werden vom sks bezahlt.

Art. 10 / Passivmitglied

Passivmitglied des sks kann werden, wer den Verein in finanzieller Sicht unterstützen, ohne jedoch aktiv am Vereinsleben mitmachen will oder kann. In diese Kategorie fallen "Spenden" wie auch die "Inserenten" unseres offiziellen Mitteilungsblattes.

Art. 11 / Eintrittsgesuch

Das Eintrittsgesuch für alle sks - Mitglieder gemäss Art. 5 ff hat immer schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet definitiv über die Aufnahme in den sks.

Art. 12 / Austritt

Der Austritt aus dem sks ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze angebrochene Vereinsjahr geschuldet.

Art. 13 / Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Insbesondere können Mitglieder, welche dem Interesse des Klubs in grober Weise zuwiderhandeln, ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussentscheid kann innerhalb von 10 Tagen angefochten werden. Diese Beschwerde hat in schriftlicher Form an den Präsidenten zu erfolgen und dieser Rekurs wird an der nächsten Vereinsversammlung traktandiert.

Art. 14 / Ausschluss wegen Nichtbezahlung Klubbeitrag

Wird der Mitgliederbeitrag (nicht innerhalb des gleichen Vereinsjahres) nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann das Mitglied aus dem sks ausgeschlossen (Vorstandsbeschluss) werden. Ausstehende Beiträge können zurückgefordert werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15 / Klubinformationen

Die vereinspolitischen Rechte sind unter Kapitel "5. Organisation" geregelt. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich die offiziellen Klubinformationen und haben Zugriff auf die Homepage des Klubs.

Die Neumitglieder erhalten die Statuten bei der offiziellen Aufnahme in den sks. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 16 / Interessen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren und die Statuten, Reglement und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Art. 17 / Jahresbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt den Jahresbeitrag, welcher durch die Vereinsversammlung festgesetzt wird. Der maximale Jahresbeitrag beträgt CHF [100.--]. Die Mitgliedschaft im sks beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme; der Klubbeitrag für das Eintrittsjahr kann pro rata errechnet und gefordert werden.

Art. 18 / Aktive

Aktive erhalten alle Klubinformationen und haben Stimm- und Wahlrecht im sks. Sie müssen sich aktiv an den Klubanlässen (inkl. Mithilfe) beteiligen.

Art. 19 / Schneesport Klub Schönbühl / Mitgliedschaft Dachverbände

Wird dies von einem Mitglied gewünscht, dann wird die Mutation auf das Ende des Vereinsjahres zum Schneesport Klub Schönbühl gemacht (mit allen Rechten und Pflichten). Es hat Stimm- und Wahlrecht und verpflichtet sich aktiv an den Klubanlässen (inkl. Mithilfe) beteiligen.

Art. 20 / Freimitglied

Das Freimitglied (40 Jahre Mitglied beim sks) bezahlt keinen eigentlichen Klubbeitrag, muss aber die Verbandsbeiträge selber bezahlen, falls die Mitgliedschaft in den Dachverbänden gewünscht wird.

Art. 21 / Ehrenmitglied

Das Ehrenmitglied erhält alle Klubinformationen und darf an allen Anlässen mit allen Rechten und Pflichten eines Aktiven mitmachen.

Art. 22 / Passivmitglied

Das Passivmitglied erhält alle Klubinformationen und unterstützt den Verein in finanzieller Hinsicht. Ein Passivmitglied kann sich auch an den Klubanlässen beteiligen, hat aber kein Stimm- und Wahlrecht an Versammlungen sowie keine Vergünstigung in der Klubhütte.

4. Finanzierung und Haftung

Art. 23 / Finanzierung

Die Grundlagen zur Finanzierung des Vereines sind die folgenden:

- Mitgliederbeiträge
- Vermietung der Klubhütte
- Erlös aus Veranstaltungen (z.B. Chilbi, Lotto, Sponsorenläufe , Co-Organisator)
- Subventionen (Tourengelder, J+S Gelder)

Art. 24 / Haftung

Für die Verpflichtungen gegenüber Forderungen Dritter haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (ohne das Skihaus und die Rückstellungen). Die persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

Art. 25 / Kompetenz Vorstand

Der Vorstand hat das Recht vorübergehend den Mitgliederbeitrag zu ermässigen oder zu erlassen (begründete Fälle).

5. Organisation

Art. 26 / Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und dauert bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Art. 27 / Organe

Die Organe des sks sind

- die ordentliche / ausserordentliche Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren / Rechnungsprüfung durch einen externen Spezialisten

6. Versammlung

Art. 28 / Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet im Sommer/Herbst statt und behandelt folgende Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung / Revisorenbericht
4. Entlastung des Kassiers
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge / Hüttentaxe
6. Budget für die folgende Saison
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Revisoren
10. Mutationen
11. Anträge
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Tätigkeitsprogramm / Verschiedenes

Art. 29 / Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand 40 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Es liegt jedoch im Ermessen des Vorstandes dringliche Anträge fristlos zuzulassen.

Art. 30 / Einladung zur Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist mindestens 30 Tage zum voraus unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder schriftlich (durch den Vorstand) einzuberufen.

Art. 31 / Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Diesem Begehren muss innerhalb von 45 Tagen entsprochen werden.

Art. 32 / Abstimmungsmodus

Abstimmungen / Wahlen werden nur auf besonderen Beschluss geheim vorgenommen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gefordert wird.

Art. 33 / Wahlprozedur

Es entscheidet im ersten Wahlgang das Mehr der Anwesenden, im zweiten Wahlgang das Mehr der Stimmenden.

Art. 34 / Beschlussfähigkeit Vereinsversammlung

Jede Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 35 / Versammlungsführung

Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit, in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid.

7. Vorstand

Der Mitglieder des Vorstandes vom Skiklub Schönbühl sind gleichzeitig auch die Vorstandsmitglieder des Schneesport Klub Schönbühl.

Art. 36 / Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Vereinsversammlung gewählt. An der Vereinsversammlung müssen nur der Präsident, Vizepräsident und der Sekretär namentlich auf die Chargen gewählt werden. Die restlichen Ressorts werden gemäss Art. 39 & 40 zugeteilt.

Art. 37 / Vorstand / Chargen

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereines sicherstellen soll. Die Chargen im Verein sind etwa wie folgt:

- **Präsident**
- **Vizepräsident**
- **Kassier**
- **Sekretär**
- **Technischer Leiter**
- **Tourenchef**
- **Hüttenchef**

Der Vorstand regelt die Ressortverteilung / Wahlen nach folgendem Muster:

- **Präsident, Kassier und Hüttenchef in den ungeraden Kalenderjahren**
- **Vizepräsident, Sekretär und Technischer Leiter in den geraden Kalenderjahren**

Art. 38 / weitere Ressorts

Es ist dem Vorstand überlassen weitere Mitglieder in den Vorstand zu wählen. Je nach Konstitution können folgende Ressorts vertreten sein :

- **Hüttenreservation / Hüttenadministration**
- **Chef Alpin / JO - Chef**
- **Chef Nordisch**

Art. 39 / Ressortaufteilung

Die weitere Arbeitsteilung erfolgt durch den Vorstand selbst. Er besorgt die gesamte Verwaltung, soweit sie nicht speziellen Kommissionen zugewiesen ist. Es können auch mehrere Ressorts einem gewählten Vorstandsmitglied zugewiesen werden.

Art. 40 / Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder / Ressorts anwesend ist. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Vorstandsmitglied kann aber auch eine mündliche Verhandlung dazu verlangen.

Art. 41 / Vertretung

Der Verein wird gegen aussen durch den Vorstand vertreten.

Art. 42 / Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz für ausserordentliche Anschaffungen des Vorstandes beträgt maximal 2000 Franken je Vereinsjahr.

Art. 43 / Finanzkompetenz Hütte

Die Finanzkompetenz für Renovationen / Erneuerungen an der Klubhütte sind im Rahmen der getätigten Rückstellungen (gemäss aktueller Abrechnung). Von diesem Recht wird vor allem im Schadenfall Gebrauch gemacht um durch rasches Handeln noch grösseres „Unheil“ abzuwenden.

Art. 44 / Hüttenordnung und Hüttenreglement

Der Vorstand erlässt über die Hüttenbenutzung „Reglement und Verordnungen“, die jeweils von der Vereinsversammlung zu genehmigen sind.

8. Kommissionen

Art. 45 / Ernennung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Beratung und Durchführung spezieller Anlässe bei Bedarf „Kommissionen“ zu bilden. In einer Kommission muss mindestens 1 Vorstandsmitglied Einsitz nehmen und es können weitere Mitglieder dazu einberufen werden. Die Kommissionen sind für die gefassten Beschlüsse zusammen mit dem Vorstand verantwortlich.

9. Revisoren / Rechnungsprüfung

Art. 46 / Rechnungsprüfung

Die Rechnung muss pro Vereinsjahr ordentlich abgeschlossen und geprüft werden.

Art. 47 / Art und Weise

Die Kontrolle kann intern (mit Gönnern / eigene Revisoren) oder extern (durch einen Spezialisten) gemacht werden. Der Vorstand erstattet der Vereinsversammlung Bericht, nach welchem Modus die Rechnung geprüft wird. Jede Rechnungsprüfung muss immer mit einem Antrag auf „Entlastung Kassier“ an die GV abgeschlossen werden.

Art. 48 / interne Kontrolle

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Revisoren (davon 1 Ersatzmitglied), welche an der Vereinsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Revisoren sind einmal wieder wählbar; sie haben die Rechnung zu prüfen.

Art. 49 / externe Vergabe

Bei externer Vergabe darf der Spezialist kein Mitglied des Skiclubs sein.

10. Schlussbestimmungen

Art. 50 / Auflösung Klub und Bestimmungen

Der Klub kann nicht aufgelöst werden, solange zehn Mitglieder sich verpflichten, denselben weiterzuführen und der „Artikel 51 / Klübhütte“ nicht erfüllt ist.

Bei Auflösung bestimmen die Klubmitglieder über die Verwendung / Verteilung des Klubvermögens. Für die Klübhütte Stutzweid (Gemeinde Oberwil i.S. Nr. 588, Grundbuchblatt Nr. 182) muss Artikel 51 erfüllt sein.

Art. 51 / Klübhütte

Der Klub kann nur aufgelöst werden, wenn die Nachfolge Trägerschaft für diese Klübhütte (Entscheid durch die Mitglieder des sks) geregelt ist.

Art. 52 / Gültigkeit und Dauer

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Oktober 1994. Nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung treten diese in Kraft.

Diese Statuten können jederzeit gemäss Beschluss GV (zwei Drittel Mehrheit) oder nach Bedürfnissen des Vorstandes wieder revidiert werden.

Schönbühl, 31. Mai 2004



Der Präsident: Urs Schäfli



Der Vize - Präsident: Thomas Rufer



Der Sekretär: Bruno Crameri